

Zur Not der Unterkunft; Von armen Wandernden, „Wohnunfähigen“ & ...?



„Hell aus dem dunklen Vergang‘nen, leuchtet die Zukunft hervor“

Leonid Radin

75

War in der Heimat bittere Not,
In Holland gabs Verdienst und Brot,

75

Ablauf

- 1) Historische Eckpunkte I: Vom Bettelorden zur „Bruderschaft der Kunden“
- 2) Historische Eckpunkte II: Faschismus & die „Aktion Arbeitsscheu Reich“
- 3) Historische Eckpunkte III: Vom BSHG zum SGB XII
- 4) Aktuelle rechtliche Lage notuntergebrachter Menschen



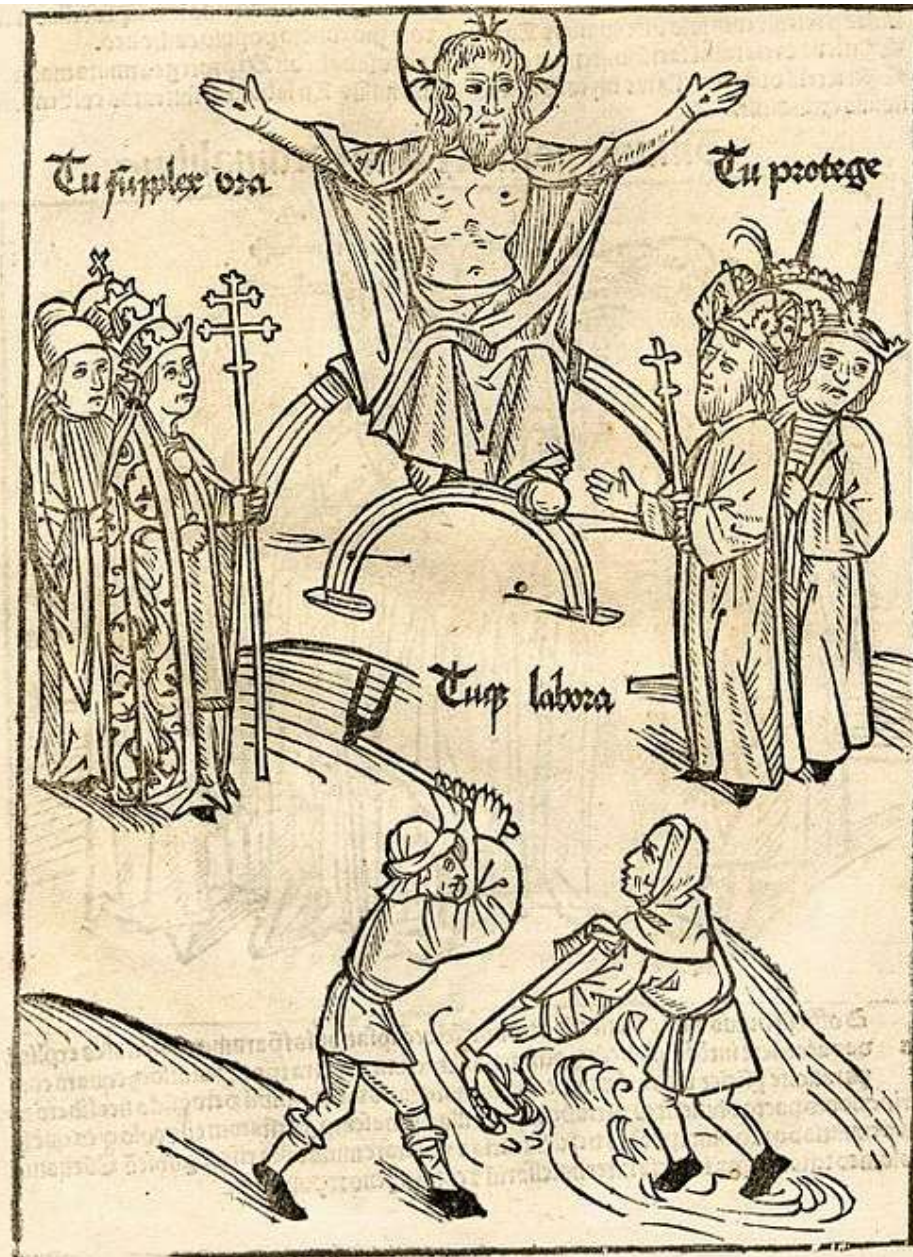
Vom Bettelorden...

Jesus sprach zu ihm: Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib's den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben; und komm und folge mir nach!

Matthäus 19,21

Mittelalter

- Feudalsystem besteht aus „ausdifferenzierten wechselseitigen Treueverhältnis“ & damit auch auf wechselseitigen Abhängigkeiten (Klerus „Lehnherr“ - Adel - Ritterorden „Vasallen“ – Bauern „Hörige“)
- Hörige gehören sozusagen als Wirtschaftsgüter zum Grund & Boden, führen Abgaben an Lehnherr ab, dieser wiederum ist dem Adel verpflichtet (Militär, Beraterdienste etc.)
- „ordo“ (Dreiständelehre) beinhaltet aber auch eine Art „soziale Absicherung“
- Nichtsdestotrotz fallen Menschen aus diesem System heraus & es entwickeln sich „Strukturen *christlicher Armenfürsorge*“ (Huster, 2012) (z.B. in Klöstern)
- Almosenlehre (Thomas von Aquin): „Armut als Zustand göttlicher Gnade [...] als eine Option der Besitzenden [...], sich von ihren Sünden freizukaufen“ (Böhm, 2020) oder anders: „Der dazu Fähige gab Almosen“ (Huster, 2012)
- 15./16 Jh. Städte nehmen an Bedeutung zu (Handel), Feudalordnung wird in Frage gestellt, Buchdruck (Massenmedien) verbreitet Reformation
- Rechtfertigungslehre Luthers „schuf eine systematische Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt“ (ebd.)
- 1522 Armenordnung Stadt Nürnberg, Betteln wird verboten & kommunale Unterstützungspflicht um „Armenfürsorge innerhalb ihrer städtischen Grenzen [zu] vereinheitlichen und zentralisieren“ (ebd.)
- „Kommunalisierung der Armenfürsorge“ geht einher mit *Zwang zur Arbeit*, Betteln ohne Gegenleistung steht unter Verdacht der Arbeitsscheu & des Müßiggangs (Arbeitshäuser)
- *Allgemeine Preußische Landrecht* 1794 führt dies fort & es entsteht eine Art Polizeigesetz



...über's Lumpenproletariat...



Industrialisierung

- Mit einsetzen „industrieller Revolution“ nimmt der Zuzug in Städte weiter zu & zwingt Bauern, Handwerker etc. nach & nach in die Lohnabhängigkeit
- Zünftige Ordnung (z.B. Wandergesellen auf dem Weg zur Meisterexistenz) löst sich auf (Gewerbefreiheit), Gesellenherbergen verschwinden (Meisterhaushalt, Herbergen der Zünfte), werden zunächst privat weitergeführt
- „Industrieproletariat“ entsteht vor allem in Städten, der „wandernde Geselle“ wird zum „wandernden Arbeiter“ & damit zum „Landstreicher“ oder „Vagabunden“

„In den Städten sammelten sich Zuwanderer. Sie hausten in provisorisch beschaffenen Verschlägen, teilten sich Schlafstellen mit anderen, hofften auf Gelegenheitsarbeit, viele hungerten schlicht.“ (ebd.)

- Jegliche Art des Entzug aus Lohnabhängigkeit wird durch Kriminalisierung & in Arbeitshäusern unterbunden – Verstöße gegen Bettelei oder Vagabundage werden mit Haft oder Arbeitshaus bestraft
- 1849 Gründung „Innere Mission“ – Aus der Vorstellung eines sittlich-moralischen Niedergangs der „wandernden Gesellen“ wird in Bonn 1854 die erste „Neue Gesellenherberge zur Heimath“ geründet

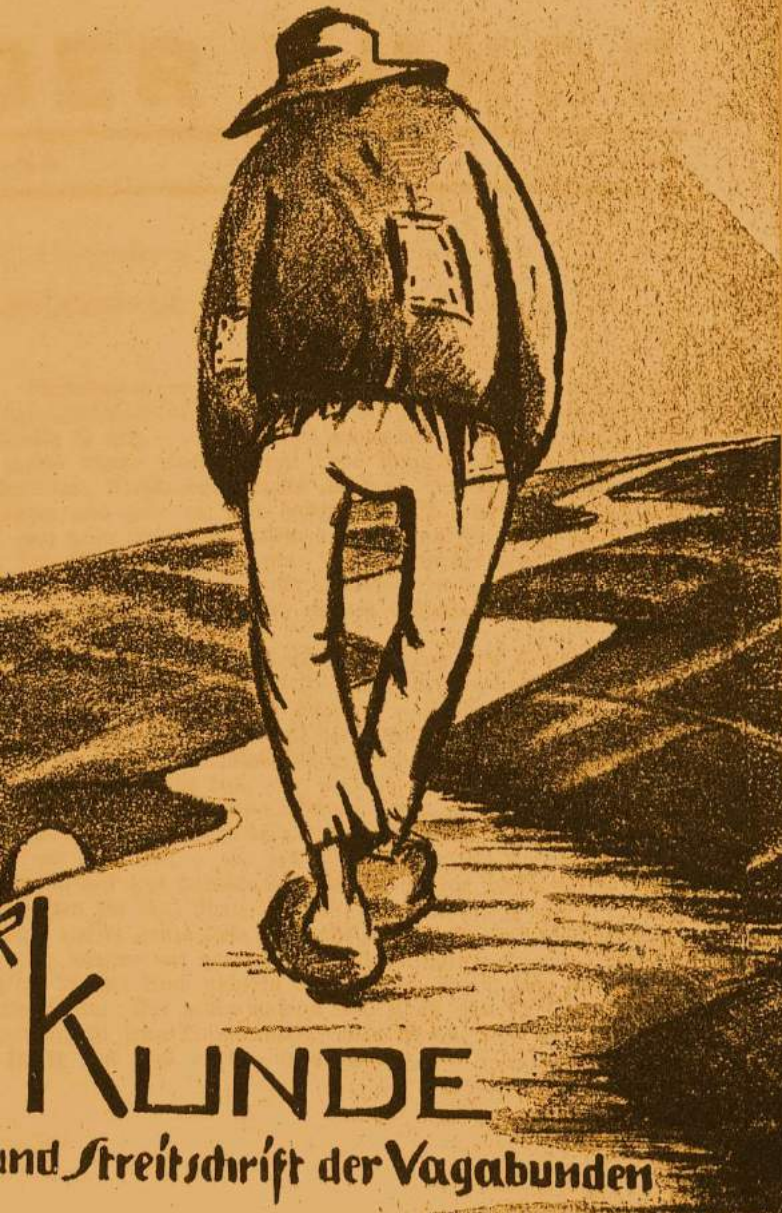
„Wer seinen Sohn als Handwerksgesellen in die Fremde ziehen läßt, der entsendet ihn in eine Wüste, in der Hundertausende ohne einen Haltpunkt des Innern, besseren Lebens umherwandern, in der Hunderte von Höhlen des Verderbens geöffnet stehen, in die der Jüngling einzugehen gezwungen ist.“ (Wichern, 1878)

Industrialisierung

- Herbergen sind am christlichen Weltbild orientiert & nicht an Interessen der Arbeiter & dementsprechend in den ersten Jahrzehnten wenig beliebt, werden aber mangels Alternativen trotzdem, gerade von ärmeren Arbeitern genutzt (Bis 1880 Aufbau ca. 10 Herbergen „Zur Heimath“)
- Ab 1871 sog. Unterstützungswohnsitzgesetz knüpft Leistungen an 2jährigen durchgehenden Aufenthalt an einem Ort
- Als Präventivgedanke dazu, steht die von Boldeschwingh gegründete Wandererfürsorge & der Aufbau landwirtschaftlicher Arbeiterkolonien (1882 Kolonie Wilhelmsdorf) & Naturalverpflegungsstationen, die durch die Mitwirkungspflicht (Arbeit) in freiwillige (mutwillig, Trinker) & unfreiwillige (schuldlos) Arme zu unterscheiden sucht

„Nicht der Arme, schuldlos Besitzlose, überhaupt kein elender Mensch soll aus der Herberge „zur Heimat“ ausgeschlossen sein, sondern nur der mutwillige Bettler, der prinzipielle Schnapsbruder. Das einzige Mittel hierzu ist die Forderung einer gründlichen Arbeitsleistung von allen Mittellosen, die entschlossene Forderung der Bestrafung aller derjenigen, welche die Wohltat der Verpflegung erswindeln und betrügerischer Weise nach empfangener Verpflegung die Arbeit unterlassen.“
(Friedrich von Boldeschwingh, 1885)
- Es entsteht ein zweigliedriges System aus Hospizen (zahlende Gäste) & Herbergen zur Heimat (Wandererfürsorge) - Wanderschein
- Ende Weimarer Republik, ca. 430 000 Übernachtende – 330 Herbergen zur Heimat, 270 Wanderarbeitsstätten, 60 Arbeiterkolonien, 28 000 kommunale Asyle & 18 000 private Gasthauserbergen

...zur Bruderschaft der Kunden



Generalstreik das Leben lang!

- Hintergrund Weimarer Republik: Inflation um 1923, Ruhrbesetzung (Reparationen) & folgende Weltwirtschaftskrise 1927 führt zu Massenarmut und Obdachlosigkeit
- Georg Gog ist politisch organisiert, hat 1918 am Matrosenaufstand teilgenommen, ist „revolutionär & christlich“ interessiert & gründet 1927 die Vagabundenbewegung mit ihrer Zeitschrift „Der Kunde“
- Vielleicht die erste Straßenzeitung, geprägt von Gog‘ „revolutionärem Pathos und christlichem Erlösungsbewusstsein“ (STIFTUNGGEISESTRASSESEBEN)
- Was wollen die Kunden? „Der Landstreicherexistenz eine politische *und* eine utopische Dimension gegeben, nicht nur vom Hunger, sondern auch vom Lebenshunger gesprochen zu haben, war die Leistung der ‚Bruderschaft der Vagabunden‘. Im ‚Kunden‘ behielten sie ihre Würde und ihre Subjektivität.“ (Trappmann 1980)
- Mit Machtergreifung der Nazis endet Vagabundenbewegung: „Die Ausmerzungen der erwachsenen Minderwertigen, der gewohnheitsmäßigen Trinker, Bettler, Landstreicher usw. aus der Gesellschaft und ihre dauernde Unterbringung in Anstalten sei vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge eine Notwendigkeit.“ (Willhelm Polligkeit, Vors. dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge)

KUNDE SEIN...

„...bedingt, hinweggeschritten sein über alle Massenwertungen, bedeutet jenseits der Hürden schweifen, in denen enggepferchte Massen sich drängen, stoßen, würgen. Kunde sein heißt: erlösungsdurstig auskosten Schmerzen und Wonnen des Verstoßenseins. Kauern unter Brückenbogen, pennend in Asylen, stets Fremder unter Fremden und doch zu wissen um die Einheit alles Seins. In ihm den Bruder sehen und lieben, der fluchend ihm die Türe vor der Nase schließt, ihm droht mit Menschenfäusten. Und Mitleid würgt in ihm, dem Kunden, mit solch Geknechtetem, Entseeltem, der all sein Inneres verschachert hat an die kulturgeborenen Tyrannen der Gesellschaft: an Lüge, Heuchelei und Habgier. Der Kunde ist und bleibt ein Fremder in dieser Welt der Zwecke und der Nützlichkeiten. Er ist verstoßen und doch auserwählt, Bettler und König zugleich. – Er weiß um die Nichtigkeit alles Tuns, um die Erbärmlichkeit menschlichen Wissens. Und doch jongliert er nicht nach Philosophenart mit Worten, die in Büchern kalt erstarren. Ein Seufzer hinterm Bierkrug in der Penne gibt ihm genügende Entspannung. ER LEBT!“ (Georg Gog. Der Kunde 1.Jg. 1927)

KUNDE
Zeit- und Streitschrift der Vagabunden

Generalstreik das Leben lang!

„Herberge zur Heimat“...Das ist überall das gleiche, die gleiche Armseligkeit. Ihr gutgesinnten, gutseinwollenden Menschen, wenn ihr noch nie dem Elend ins Auge gesehen habt -: hier steht es! Nackt, zerbeult, zertrampelt. Grantige Knochen ragen wie Granatsplitter unter der dünnen Haut. Wandelnde Garderobenständer! Düster flackert das Licht im Aufenthaltsraum. Abfall, den Müllkasten wert, wird gehandelt zu Tagespreisen. Gesichter, aus denen der Hunger schreit, in denen die ewige Straße eingemeißelt und –geschnitten ist. Aufenthaltsraum, in dem ihr keine zwei Minuten atmen könntet. Klaffende Löcher, Lumpenfetzen, Hemden, die einstmals, vor langer Zeit, Ärmel besaßen, nennt man Kluft. Regennasser Stoff trocknet auf schwitzenden Körpern, dampft. Trockene Brotkanten erregen Neid. Nehmt den Menschen ihren Freßnapf, und das Tier kommt zum Vorschein, das die Zähne bleckt und sich ans Leben klammert.

Was heißt – Leben? Die staubigen endlosen Straßen in Nichts - ? (Gerhard Rieger (1931): Nochmals: Zwei Millionen Menschen auf der Landstraße. Der Vagabund, 4. Jg, Nr.5)

Zeit- und Streitschrift der Vagabunden

Faschismus & die „Aktion Arbeitsscheu Reich“



Faschismus & die „Aktion Arbeitsscheu Reich“

- April 1938 sog. „Aktion Arbeitsscheu Reich“, vorher schon Besserungs- & Arbeitslager (KZs)
- Keine Zahlen wie viele ab 1938 verschleppt, aber wohl um die 10.000 Menschen
- Sog. „Asoziale“ (Männer), also „Bettler, Landstreicher und mittellose Alkoholranke, in geringer Zahl auch Zuhälter und Personen, die mit Unterhaltszahlungen im Rückstand waren (sog. „säumige Nährpflichtige“)“ werden verhaftet und in Konzentrationslager verbracht (Wolfgang Ayaß (2004): „Asozial“ und „gemeinschaftsfremd“ Wohnungslose in der Zeit der nationalsozialistischer Diktatur)
- Verhaftungsgrund der mit „Schwarzen Winkel“ gekennzeichneten, entweder „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ (Vorbeugehäftling - Kriminalpolizei) oder „Schutz von Volk und Staat“ (Schutzhäftling – Gestapo)
- Immer vor dem Hintergrund eines angenommenen „Wanderstrieb“ zu sehen
- Nach dieser Aktion, sog. „Asozialenkarteien“ von Arbeitsämtern & kommunalen Wohlfahrtsämtern, Meldung bzw. schon vorhandene „Fahndungskartei für Asoziale“ der Wandererfürsorge – Verhaftung & Überstellung in KZ

„Der Einzelne wurde nur in seinem Wert oder Unwert für den „Volkskörper“ betrachtet. [...] Im Nationalsozialismus bedeute staatliches Vorgehen gegen „Asoziale“ nicht notdürftige Versorgung und vielleicht Schikane und Disziplinierung von – in modernen Gesellschaften immer vorhandenen – sozialen Außenseitern. Ziel war vielmehr die endgültige Beseitigung abweichenden Verhaltens aus der Gesellschaft.“ (ebd.)

Faschismus & die „Aktion Arbeitsscheu Reich“

„Durch das Landstraßenleben oft körperlich schon geschwächt und im Lager zur überlebensnotwendigen Gruppensolidarität weit weniger fähig als andere Häftlingskategorien, dürfte die Mehrzahl von ihnen die KZ-Haft nicht überlebt haben. Die mit „Schwarzen Winkel“ gekennzeichnete Kategorie der „Asozialen“ wies innerhalb der Konzentrationslager die höchste Sterblichkeit auf.

Die wenigen Überlebenden waren von Wiedergutmachungsleistungen ausgeschlossen. Sie waren weder politisch, noch religiös, noch rassische Verfolgte, lautete die Begründung.“

(Wolfgang Ayaß (1987): Die Wandererfürsorge im Nationalsozialismus. In: Jürgen Scheffler (1987): Bürger & Bettler.)

Besondere Abzeichen



Vom BSHG zum SGB XII

Vom BSHG zum SGB XII

- Historischer Hintergrund: 1. Ölkrise 1973 & 2. Ölkrise 1979/80 (Anstieg Arbeitslosigkeit, Insolvenzen, Kurzarbeit, Verschuldung, Wohnungslosigkeit etc.)
- Bis Mitte 1974 repressive gesetzliche Lage im Umgang mit „Bettelei & Landstreicherei nach § 361 StGB:

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- 3. wer als Landstreicher umherzieht;
 - 4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt; [...]
 - 8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat;
- Selbes auch im Bundessozialhilfegesetz (§ 73), Hintergrund ist ein angenommener „Besserungszweck“ von geschlossener Unterbringung („besonders Gefährdeter) & „Zwangsarbeit“ (§26 StGB)

(2) Lehnt ein Gefährdeter die nach Absatz 1 angebotene Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten Gleichartigen Einrichtung aufzuhalten wenn

- 1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos ist
- 2. der Gefährdete verwahrlost oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist [...]

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Vom BSHG zum SGB XII

- Bis zum Wegfall 1961 hieß es in § 72 BSHG Hilfe für Gefährdete
 - (1) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden.
 - (2) Aufgabe der Hilfe ist es, dem Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nicht seßhaften Gefährdeten, ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.
- Vom Faschisten, NSDAP Juristen & Vorstandsmitglied des Paritätischen Gerhard Scheffler in den 50ern erdacht, die „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr)“ 1962 ablösend, geht das BSHG 2005 in das SGB XII über





Rechtsgrundlagen

Begriffserklärung

freiwillige Obdachlosigkeit

- Entscheidung des Einzelnen, bei Tag und Nacht im Freien zu leben
- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (GG Art. 2).

unfreiwillige Obdachlosigkeit

- Person, die nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Wetters bietet
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (GG Art. 2).

Ursache von Obdachlosigkeit

- Mietschulden -> Zwangsräumung
- Scheidung vom Ehepartner*in
- Arbeitslosigkeit
- Krankheiten
- Suchtverhalten
- fehlende Resozialisierung von Strafgefangenen
- psychische Erkrankung
- Entlassung aus Institutionen

Unterbringung von obdachlosen Personen



Pflicht der Kommunen

- Sicherung von Obdach im Notfall
- Behebung der Obdachlosigkeit
- Obdachlosigkeit = Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Grundgesetz

- Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art.1).
- körperliche Unversehrtheit (Art. 2)
- Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Ehe und Familie (Art. 6)

Polizei- und Ordnungsrecht

- Abwehr und Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- Ziel = Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit
- Verwaltungsakt
- früher: obdachlose Person = Störer für Rechtsgüter
- heute: Gefährdung der Wahrung des GG



Obdachlosigkeit ist
ein Symptom der
wirtschaftlichen
und sozialen Krisen

- Obdachlose Person, die nicht mehr im Freien leben will, muss von Behörden untergebracht werden.
- Zuständig ist die Kommune, in der sich die obdachlose Person aufhält und ihr Bedürfnis nach Unterkunft bekundet
- Unabhängig von der Meldeadresse

Wer darf Notunterkunft nutzen?

- Alle obdachlosen Personen
- Obdachlosigkeit = elementare Gefahr für Grund- und Menschenrechte
- obdachlose EU-Bürger*innen bis sozialrechtliche Ansprüche geklärt sind
- Selbsthilfe ist Vorrangig
- Selbsthilfe durch Rückreise
- Rückfahrkarte: Annahme ist freiwillig, d. h. Kommune kann die Person nicht zwingen, Angebot anzunehmen oder damit drohen, dass im Falle der Nichtannahme des Rückreiseangebots der Unterbringungsanspruch verloren geht.

Besondere Bedarfsgruppen

Junge Erwachsene	Psychisch beeinträchtigte Personen	Psycho-aktive Substanz Mittel abhängige Personen	EU- Bürger*innen
-------------------------	---	---	-------------------------

stehen zwischen den Hilfssystemen

Freizügigkeitsgesetz (Frei- zügG/EU)

- Freie Wahl des Wohnsitz
- Arbeiternehmerfreizügigkeit
- 5 Jahren ständig, rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten = Daueraufenthaltsrecht
- Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt durch Ausländerbehörde
- öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit in Gefahr
- schwerwiegende Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft

Drei Säulen des Hilfesystems

Ordnungsrechtliche Unterbringung	Sozialrecht	Niedrigschwellige Unterstützung
• Polizei und Ordnungsbehörde sind verpflichtet Bedrohung durch Obdachlosigkeit abwenden • Unterbringung nach Ordnungsrecht	• Leistung zum Lebensunterhalt nach SGB II und XII • §§67 ff. SGB XII Überwindung von sozialen Schwierigkeiten	• Kommunal unterschiedlich • Beratungsstellen • Tagestreffs • etc.

viele unterschiedliche Akteure = unklare Zuständigkeiten

Aber kann eine Gesellschaft sittlich höher stehen als das Niveau ihrer tatsächlich erreichten Rechtentwicklung?

Danke für Eure Geduld!

Quellen & Literatur

Engelmann, Claudia u.a. (2020): Von Notlösung zum Dauerzustand. Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung Wohnungsloser in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. in Berlin vom 9. – 11. November 2015 „Solidarität statt Konkurrenz – entschlossen handeln gegen Wohnungslosigkeit und Armut“. Berlin: BAG W.

Stollenwerk, Detlef (2009): Die Bekämpfung der Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung. Bonn: vhw FWS 5. vhw-Verlags GmbH .

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU)
https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm
(abgerufen 22.02.2021)

Quellen & Literatur

Albrecht, Günther/ Groenemeyer, Axel (Hrsg.) (2012): Handbuch soziale Probleme. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Ayaß, Wolfgang (2004): „Asozial“ und „gemeinschaftsfremd“. Wohnungslose in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hrsg.) (2014): wohnungslos. Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit. Heft 3. VSH Verlag Soziale Hilfe, Bielefeld.
(Online: <https://kobra.uni-kassel.de/handle/123456789/2007012916848>).

Biesel, Kay (2007): Sozialräumliche Soziale Arbeit. Historische, theoretische und programmatische Fundierungen. Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.

Böhm, Carmen (2020): Wohnungslosigkeit im Diskurs klinischer Sozialarbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Von der Notlösung zum Dauerzustand (Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Von_der_Notloesung_zum_Dauerzustand_web.pdf).

Huster, Ernst-Ulrich et. al. (Hrsg.) (2012): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Huster, Ernst-Ulrich (2012): Von der mittelalterlichen Armenfürsorge zur sozialen Dienstleistung: Ausdifferenzierung und Integration. In: Huster, Ernst-Ulrich et. al. (Hrsg.) (2012): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S 279 – 301.

Ratzka, Melanie (2012): Wohnungslosigkeit. In: Albrecht, Günther/ Groenemeyer, Axel (Hrsg.) (2012): Handbuch soziale Probleme. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 1212 – 1252.

Scheffler, Jürgen (Hrsg.) (1987): Bürger & Bettler. Materialien und Dokumente zur Geschichte der Nichtseßhaftenhilfe der Diakonie. VSH Verlag, Bielefeld.

Trappmann, Klaus (1980) (Hrsg.): Landstrasse, Kunden, Vagabunden. Gerhardt Verlag, Berlin.